

99114026000000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114911/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99114026000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung; Übermittlung von Informationen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Absolvent, Altersversorgung, Architekt, Berufsständische Altersversorgung, Berufsunfähigkeit, Freie Berufe, Innenarchitekt, Juniorarchitekt, Landschaftsarchitekt, Rente, Ruhegeld, Stadtplaner, Versorgungseinrichtungen, Versorgungswerk
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerswG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerswG https://www.barchv.de/downloadcenter#5515 https://www.barchv.de/downloadcenter#5515 https://www.barchv.de/downloadcenter#5519 https://www.barchv.de/downloadcenter#5519 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG-20 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBauKaG-20
Teaser	Die Bayerische Architektenversorgung gewährt Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene. Hierfür benötigt sie bestimmte Informationen vom neuen Mitglied.
Volltext	Die Bayerische Architektenversorgung (BArchV) ist zuständig für Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Verwaltungsautonomie und hat die Aufgabe, ihre Mitglieder im Alter und im Fall der Berufsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenen des Mitglieds zu versorgen. Das Versorgungswerk gehört zur gesetzlichen Altersversorgung und damit zur ersten Säule der Alterssicherung. Die Mitglieder der Bayerische Architektenversorgung erwerben ihre Versorgungsanwartschaft durch die Zahlung von Pflichtbeiträgen und/oder freiwilligen Mehrzahlungen.

Modul

Sachverhalt

Gehören Sie einer der Architektenkammern in Bayern, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz an, beginnt Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit dem Tag Ihrer Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste oder in die Liste der Juniormitglieder. Die jeweilige Architektenkammer informiert das Versorgungswerk über Ihre Eintragung.

Zur Überprüfung der Pflichtmitgliedschaft müssen über den Mitgliedschaftserhebungsbogen Daten übermittelt werden.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht über die gesamte Dauer Ihrer Zugehörigkeit in einer dieser Architektenkammern. Folglich endet Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk erst, wenn Sie keiner dieser Architektenkammern mehr angehören. Zudem können Sie die Mitgliedschaft auf Antrag durch Befreiung beenden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über die Mitgliedschaft in einer der zuständigen Berufskammern Die Datenübermittlung erfolgt gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Baukammergesetz (BauKaG), Art 2 des Staatsvertrags zwischen Bayern und Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung sowie Art 1 Nr. 2 des Staatsvertrags zwischen Bayern und Rheinland-Pfalz zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung.

Voraussetzungen

- Pflicht- oder Juniormitgliedschaft in einer der Architektenkammern in Bayern, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz
- Keine Berufsunfähigkeit

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Nach Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste bzw. Juniorliste werden die Mitgliedsdaten von der Berufskammer an die BArchV übermittelt.

Modul	Sachverhalt
	Zu Beginn der Mitgliedschaft in der BArchV ist vom neuen Mitglied der Erhebungsbogen auszufüllen und an die BArchV zu senden. Der ausgefüllte Erhebungsbogen (siehe unter „Formulare“) kann per Post oder elektronisch (siehe unter „Online-Verfahren“) übermittelt werden. Der Erhebungsbogen wird für weitere mitgliedschaftsrelevante Informationen wie z.B. Höhe des beitragspflichtigen Einkommens, mögliche Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, Zugehörigkeit zu einem anderen Versorgungswerk des Berufsstands benötigt. Das Mitglied erhält von der BArchV anschließend einen Mitgliedschaftsbescheid per Post.
Bearbeitungsdauer	wenige Tage
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.barchv.de/ https://www.barchv.de/ https://www.barchv.de/Mitgliedschaft-und-Beitrag/Mitgliedschaft https://www.barchv.de/Mitgliedschaft-und-Beitrag/Mitgliedschaft https://www.barchv.de/Versorgung/Allgemeines https://www.barchv.de/Versorgung/Allgemeines
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal